

## Miscelle.

---

### Zur Geschichte des Bauernkrieges im Pinzgau.

(Aus dem I. E. Regierungs-Archiv in Salzburg)

---

Zu wissen, als sich Zwischen des hochwirdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Egidien Bischouen zu Chiemsee, auch Jörgen Hagckhl vnd veyten Amann seins tochtermans, vnd Zu diser sach Volmechtigen Gwalthabern ains, Auch der Machtperschaft vund Gerichtsleut, gemainlich der Phleg vnd Lanndtgerichts Dachsenpach, annders tayls, von wegen plynderung vnd enntwendung etlicher hab gueter vnd Barnuß, Deszgleychen von wegen verprennung bemeltes vnnsers gnedigen Herrn Bischouen Zu Chiemsee Sloß Zu Bischern, seiner gnaden vnd egemeltem Hagckl vnd seinem Aydem Zuegefügt, vnd vordrungen gehalten haben, derhalb dann die partheyen Rämblich hochgedachter vnnsere gnediger Herr von Chiemsee aigner person, Auch obgemelter veyt Amann für sich vnd seins Sweher Jörgen Hagckhl mit volmechtigem gewallt, wie oben gemellt, Deszgleychen die Gerichtslävtv Zu Dachsenpach, durch Ir volmechtig Gwalthaber, mit Namen Cristan Zu Haslach, vnd Thomann khellner aus Niderhoff, in Crafft eines verschriben vnd besigltz Gwaltz, so Sy damalen fürgebracht haben, an heut dato, vor des Hochwirdigisten fürsten, vnnsers gnedigisten Herrns von Salzburg Als Lanndßfürsten Statthaltern vnd Räte, in güetiger verhör vund Handlung gestanden, Also sind Sy auf gedachtes vnnsers gnedigisten Herrn von Salzburg Statthalter vund Räte, Hochvleyßfig ersuechen vnd vnderhandlung an Euermeltes von Chiemsee der sachen halben bescheen vund desselben Herrn von Chiemsee in An-

fegung bestimpter Gerichtslewt Armnet, güetlich vnd gnedig bewilligung mit Frem beyleuffigen vorwissen, aller obbegryffner Handlung vnd sachen halben, Durch mergemelt Stathalter vnd Räte güetlich miteinander vergleycht, vertragen vnd entschiden worden, in massen wie hernach volligt, Nämlich sollen gemellt Gerichtslewt vnd Nachperschafft Zu Dachsenpach, hochgedachtem vnserm gnedigen Herrn von Chiensee für all anordnungen vnd erliten schäden, so seiner gnaden Erstlich mit plynderung an allerley hauss Rat Bethgewant, vnd andern desgleychen auch verprennung an obgemeltem Sloß Wischern Zuegefüegt worden ain Tausent guldin Reinish vnd obbestimten Hagckhl vnd seinem Widem für Ir Erlitten schaden, die Inen auch damals mit plynderung vnd entwendung Irer hab vnd güeter bescheen sind drey hundert guldin Reinish, daß alles in ainer Summa thuet, dreyzehnhundert guldin Reinish, Zu vier fristen, in den negstkunfftigen Vier Jaren Nämlichen aines yden Jars, albeg Zu Sannd Jacobstag im Schnid, vnd Zu negsten Sannd Jacobstag in Schnid gegenwurtiges Jars angefahren vnserm gnedigen Herrn von Chiensee in seinem tayll, drithalbhundert guldin, vnd dem Hagckhl jambt seinem Widem funffvndfibenzig guldin par vnd berayt, on alles leunger verziehen gewißlich außrichten vnd bezallen. Doch solle durch disen Entschid der vertrag, so vorhin, Zwischen gemeltem vnserm gnedigen Herrn von Chiensee, vnd etlichen auß den Gerichtslewten des traydts halben so in vergangen beder Auffstenden seinen gnaden vnd derselben voruordern entwendet bescheen vnd fürgenomen worden ist, welcher dann vnder Andern vermag, daß die gemelten Gerichtslewt dafür ungeferlichen Hundert Achzig guldin Reinish, wie sich das in Kayttung erfinden wirdet, Nämlich halben tayll Zu negstkunfftiger seiner fürstlichen genaden Maystiftt, Vnd den Andern halben tayll Zu der Herbststiftt darnach außrichten vnd bezallen sollen, nit verhindert werden, sonder derselb bey wirden vnd krefften beleiben, vnd durch die Obrigkheit der Ennden darob gehalten werden, Es sollen auch gemellt Gerichtslewt den obangerüerten vertrag den Trayd, vnd disen vertrag der plynderung vnd prunst der dreyzehnhundert guldin halben betreffent Zuhaltten, vnd durch etlich ansechlich vermugundt vnd angeessen ans Inen gennegsamblich verpringen. Darüber auch die Schein, so sein gnaden vormallen vmb das Trayd angesprochen hat, für dasselb fürstenuder vnd versprecher beleiben alles treulich vnd ungenarlich. Dem allen also gänzlich Zugeleben vnd solhem Nachzethomen, haben obgemelt Gewalthaber für sich vnd Ire Principales gemaincklich den Edlen vnd Gestrengen Ritter Herrn Wigilewfen von Thuen hofmarschalhen zc. bey peen Zway Tausent pfundt pfenning unab-

läffiger peen in hochgedachts vnnsers gnedigsten Herrn von Salczburg  
Hawbtmanschafft Zuuersfallen mit mundt vnd hanndt angelobt vnd Zue=  
gesagt, Vnd des Zu Brthund Ist dieser Enttschid vnd vertrag, vnnder  
des obgedachten vnnsers gnedigsten Herrn von Salczburg zc. Secrete auff=  
gericht vnd verfertigt worden. Bescheen vnd Geben Zu Salczburg, An  
Montag Nach dem Sonntag Iudica in der Vassien, Anno dmi etc. im  
Sibenvvndtzmainzigisten. (8. April 1527.)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. G. A. Pichler, Salzburgs Landesgeschichte 348: „Zu Fischhorn wurde namentlich Augustin Kolmbichler vom Kleinlehen, unter dessen Anführung das Schloß daselbst genommen und niedergebrannt worden, nebst noch andern Bauern am Burghügel an einem Baum aufgeknüpft“ und Anmerkung <sup>2)</sup> daselbst: „Dieser Baum ward erst unter der königl. bayr. Regierungsperiode umgehauen. Jene Tafel aber, welche die Execution bildlich darstellte und am Schloßzubau hieng, wurde als Antiquität nach München gebracht“.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: [38](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Miscelle. Zur Geschichte des Bauernkrieges im Pinzgau. 150-152](#)